

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/090	14.11.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1213 - 1215		Telefon: 80-94040

Ordnung zur Verleihung

der Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

vom 13.11.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Hochschule vom 21.09.2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2007/068), hat diese die folgende Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“ an der RWTH Aachen erlassen:

§ 1

¹Die Verleihung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ an der RWTH richtet sich nach den Regelungen der Grundordnung der RWTH. ²Mit der Verleihung des Ehrentitels sollen ausgewählte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nur vorübergehend zu einem Lehr- bzw. Forschungsaufenthalt an der RWTH befinden, geehrt werden.

§ 2

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnungen „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ setzt auf einem an der RWTH vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, die den Anforderungen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen, voraus. ²Die Verleihung der Bezeichnung ist eine Ermessensentscheidung.
- (2) ¹Hervorragende Leistungen werden an den wissenschaftlichen Maßstäben des jeweiligen Faches und der Berufungsfähigkeit gemessen. ²Die Leistungen sind in zwei Gutachten nachzuweisen, die Gutachterinnen bzw. Gutachter sind von der Dekanin bzw. vom Dekan auszuwählen.
- (3) ¹Der Lehr- bzw. Forschungsaufenthalt muss mindestens ein Semester betragen.

§ 3

- (1) ¹Die Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“ verleiht die Hochschule auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates. ²Antragsberechtigt sind Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- (2) ¹Der Antrag muss enthalten:
 - a. Gutachten gemäß § 2 Abs. 2,
 - b. einen allgemeinen und wissenschaftlichen Lebenslauf,
 - c. Veröffentlichungs- und Vortragsübersichten, ggf. mit Liste der Patente.
- (3) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates und wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Rektorin bzw. dem Rektor eigenhändig unterzeichnet.
- (4) ¹Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ²Die Verleihung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 4

- (1) ¹Die Bezeichnung darf nur während des Gastaufenthalts an der RWTH Aachen geführt werden.
- (2) ¹Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt.
- (3) ¹Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

- (4) ¹Mit der Verleihung der Bezeichnung wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet.

§ 5

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 25.10.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.11.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut